

A 5

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage

Stand vom 02.03.2011

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage (WC-Anlage) der Stadt Sömmerda

Aufgrund des § 18 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GVBL Nr. 23 S. 51), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL Nr. 2 S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 22.02.2011 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Sömmerda unterhält im Stadtgebiet eine öffentliche Toilettenanlage:

- Marktplatz/Obermarkt

Die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage ist entgeltpflichtig.

Die städtische Toilettenanlage steht als öffentliche Einrichtung der Allgemeinheit während der von der Stadtverwaltung festgesetzten Öffnungszeiten zur Verfügung.

§ 2 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Toilette wird ein Entgelt von 0,30 € erhoben.

Das Entgelt wird mit der Benutzung fällig.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten:

- a) das Verweilen in der öffentlichen Toilettenanlage zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft und der Nutzung des Babywickeltisches
- b) jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toilettenanlage, insbesondere das Bemalen oder Beschmieren der Wände oder Einrichtungen sowie das Bekleben derselben mit Plakaten, Zetteln, Aufklebern oder dergleichen
- c) die Benutzung der Toilette ohne Entrichtung des in § 2 festgesetzten Entgeltes
- d) das Entfernen von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen
- e) der Aufenthalt von Männern in den Räumen der Frauentoilette sowie der Aufenthalt von Frauen in den Räumen der Männertoilette
- f) das Mitbringen und der Genuss von Getränken
- g) das Stillen von Säuglingen

In allen Räumen der öffentlichen Toilettenanlage besteht Rauchverbot.

A 5
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung
der öffentlichen Toilettenanlage
Stand vom 02.03.2011

- (2) Wer den Vorschriften nach Absatz 1 zuwiderhandelt, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus der öffentlichen Toilettenanlage verwiesen werden. Die dazu berechtigten Personen sind die das Hausrecht ausübenden Angestellten und Beauftragten der Stadt Sömmerda sowie Polizeibeamte. Der Anweisung zum Verlassen der Toilette ist unverzüglich Folge zu leisten.
Wurde ein Verweis ausgesprochen, darf die betroffene Person die öffentliche Toilettenanlage frühestens am folgenden Tag wieder betreten.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 und 3 können mit Schadenersatzansprüchen geahndet werden, soweit nicht die Zuwiderhandlung nach anderen Gesetzen als Straftat zu verfolgen ist.

§ 5 Sondernutzung

Die Bereitstellung der öffentlichen Toilette für außerstädtische Veranstaltungen kann bei der Stadtverwaltung Sömmerda beantragt werden.

Die Antragstellung hat mindestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich zu erfolgen. Die Bearbeitung des Antrages stellt ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Für die Bereitstellung der öffentlichen Toilette ist ein Entgelt von 20,00 € pro Stunde vom Antragsteller zu entrichten.

Die regulären Öffnungszeiten der Toilette sowie die Regelungen des § 2 treten während der genehmigten Sondernutzungszeiten außer Kraft.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Sömmerda, den 02.03.2011

Flögel
Bürgermeister